



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Düsseldorf, 1977

2.2.2 Fachbereichsgliederung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51389](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51389)

- Verpflichtung der Gesamthochschulen, als zentrale Einrichtungen eine Gesamthochschulbibliothek, ein Hochschuldidaktisches Zentrum und eine zentrale Studienberatungsstelle einzurichten, Präzisierung dieser Aufgaben und der Organisationsgrundsätze;
- Bildung eines Kuratoriums, dessen Mitglieder zur Hälfte vom Gründungssenat der Gesamthochschule und zur Hälfte vom Rat der Stadt, in der die Gesamthochschule ihren Sitz hat, benannt werden und das den Aufbau der Gesamthochschule und ihre Integration in die Region durch geeignete Maßnahmen unterstützen soll.

Insgesamt enthalten die Vorläufigen Grundordnungen in sich ausgewogene Regelungen, die zumindest während der Gründungsphase eine ausreichende Grundlage für die Selbstverwaltung der Gesamthochschulen darstellen.

Auch für die Fernuniversität hat der Minister für Wissenschaft und Forschung aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FUEG in Abstimmung mit der Hochschule eine Vorläufige Grundordnung erlassen (abgedruckt als Anlage 3). Sie ist am 16. Februar 1976 in Kraft getreten. Struktur und Grundprinzipien entsprechen den der fünf anderen Gesamthochschulen. Abweichungen ergeben sich aus den besonderen Aufgaben der Fernuniversität. Darum gibt es einen vierten Prorektor und eine vierte Ständige Kommission für Weiterbildung. Deshalb sind neben den üblichen zentralen Einrichtungen ein Zentrum für Fernstudienentwicklung und ein zentrales Institut für Fernstudienforschung geschaffen worden. Im Kuratorium der Fernuniversität sind wegen des über das Land hinausgehenden Auftrages der Hochschule Plätze für Vertreter von Bund und Ländern vorgesehen.

2.2.2 Fachbereichsgliederung

Nach § 14 Abs. 1 GHEG waren die am 1. August 1972 vorhandenen Grundeinheiten von Forschung und Lehre der übergeleiteten Einrichtungen unverändert in die Gesamthochschule zu überführen. Bei einer Addition dieser sehr heterogenen und meist studiengangbezogenen Fachbereiche und Seminare hätten sich jedoch alsbald ein „Universitätsbereich“, ein „PH-Bereich“ und ein „Fachhochschulbereich“ entwickelt. Damit wäre an der Abschottung der Studiengänge festgehalten und die Studienreform schon im Ansatz gefährdet worden: im Ergebnis wären kooperative Gesamthochschulen entstanden.

Um die integrierte Gesamthochschule vorzubereiten, wurden deshalb gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 GHEG die alten Grundeinheiten aufgelöst und neue Fachbereiche gebildet.

Die neuen Fachbereiche sind im Gegensatz zu den bisherigen Strukturen rein fachbezogen angelegt. Sie übergreifen in der Regel mehrere Studiengänge und fassen alle wissenschaftlichen Einrichtungen eines Faches oder mehrerer verwandter Fächer zusammen und bieten die fachspezifische Lehre für alle beteiligten Studiengänge an (z. B. Mathematik für die Studiengänge mit den Abschlüssen „Diplom-Mathematiker“, „Diplom-Ingenieur“ und „Lehrer“).

Einem Fachbereich gehören alle Hochschullehrer an, die überwiegend in Fächern des Fachbereichs tätig sind. Einem Fachbereich sind alle Studenten zugeordnet, deren Studienfächer ganz oder teilweise von diesem Fachbereich angeboten werden.

Durch diese übergreifende Fachbereichsgliederung soll die horizontale und vertikale Integration von Studiengängen gefördert und interdisziplinäres Forschen und Lehren ermöglicht werden. Daneben soll sie auch die personelle Integration des Lehr- und Forschungspersonals erleichtern.

Diese übergreifende Fachbereichsgliederung ist inzwischen auf Initiative der Gesamthochschulen hin modifiziert worden, ohne daß dabei das Prinzip der Fachbezogenheit aufgegeben worden wäre. Besonders im naturwissenschaftlichen Bereich war eine stärkere fachspezifische Aufgliederung notwendig, die dazu geführt hat, daß an vier der fünf 1972 gegründeten Gesamthochschulen für Mathematik, Physik und Chemie jeweils eigene Fachbereiche gebildet worden sind.

Als Beispiel einer Fachbereichsgliederung nach dem heutigen Stand sei die Gesamthochschule Wuppertal wiedergegeben:
(vgl. § 23 Abs. 1 VGrundO, Anlage 2)

Fachbereich 1: Gesellschaftswissenschaften mit den Fächern Soziologie, Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Geschichte, Geographie

Fachbereich 2: Philosophie — Theologie mit den Fächern Philosophie, ev. Theologie, kath. Theologie

Fachbereich 3: Erziehungswissenschaften mit den Fächern Pädagogik, Psychologie, Sportpädagogik, Technologie

Fachbereich 4: Sprach- und Literaturwissenschaften mit den Fächern Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik, Allgemeine Literaturwissenschaft

Fachbereich 5: Design — Kunst- und Musikpädagogik — Druck mit den Fächern Industrial-Design, Textil-Design, Visuelle Kommunikation, Kunstpädagogik, Musikpädagogik, Druckereitechnik

Fachbereich 6: Wirtschaftswissenschaft mit den Fächern Wirtschaftswissenschaft, Haushaltswissenschaft

Fachbereich 7: Mathematik mit dem Fach Mathematik

Fachbereich 8: Naturwissenschaften I mit dem Fach Physik

Fachbereich 9: Naturwissenschaften II mit den Fächern Chemie, Textilchemie, Biologie

Fachbereich 10: Architektur — Innenarchitektur mit den Fächern Architektur, Innenarchitektur

Fachbereich 11: Bautechnik mit den Fächern Allgemeiner Ingenieurbau, Konstruktiver Ingenieurbau, Verkehrsbau, Verkehrsplanung

Fachbereich 12: Maschinentechnik mit den Fächern Allgemeiner Maschinenbau, Fertigungstechnik, Konstruktions-technik, Textiltechnik

Fachbereich 13: Elektrotechnik mit den Fächern Allgemeine Elektrotechnik, Automatisierungstechnik, Elektrische Energietechnik, Nachrichtentechnik

Fachbereich 14: Sicherheitstechnik mit dem Fach Sicherheitstechnik

Die im Aufbau befindliche Fernuniversität hat bisher folgende Fachbereiche (vgl. § 23 Abs. 1 VGrundO, Anlage 3):

1. Mathematik
2. Erziehungswissenschaften
3. Wirtschaftswissenschaft.

2.2.3 Zentrale Einrichtungen

An den Gesamthochschulen sind als Zentrale Einrichtungen errichtet oder vorgesehen:

- die Gesamthochschulbibliothek (vgl. hierzu S. 62 ff.)
- das Hochschuldidaktische Zentrum (vgl. hierzu S. 66 ff.)
- die zentrale Studienberatungsstelle (vgl. hierzu S. 70)
- das audiovisuelle Medienzentrum (vgl. hierzu S. 67, 68)
- das Rechenzentrum